

# RS Vwgh 1993/11/16 89/14/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §111 Abs1;

## Rechtssatz

Wählt ein Abgabepflichtiger eine ungewöhnliche Vorgangsweise bei Erstellung seiner Buchhaltung (hier: Sämtliche Daten einer Buchhaltung, die mit Hilfe einer EDV-Anlage geführt wird, werden unmittelbar nach dem Ausdrucken der monatlichen Teilergebnisse wiederum gelöscht, sodaß sie für die Ermittlung des Betriebsergebnisses selbst nicht mehr gespeichert zur Verfügung stehen, sondern nur mehr den Ausdrucken entnommen werden können), so wäre es Aufgabe des Abgabepflichtigen, diesen Umstand und die Gründe hiefür bereits im Verwaltungsverfahren glaubhaft vorzubringen und so die Unzumutbarkeit der Einreichung der Steuererklärungen darzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140139.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)